

X. Geltendmachung der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts

- 54** Insgesamt stehen dem Rechtsanwalt mehrere Möglichkeiten zu, seine Vergütung geltend zu machen:
- Gebühren aus der Staatskasse, § 45 RVG
 - Kostenerstattung durch Gegner, §§ 91, 126 ZPO
 - weitere Vergütung, § 50 RVG
 - Vorschuss, § 58 Abs. 2 RVG (insbesondere die 1,0 Gebühr gem. Nr. 3335 VV!)

Hierzu im Einzelnen:

1. Anspruch gegen die Staatskasse, § 45 RVG

- 55** Der beigeordnete Rechtsanwalt erhält seine Vergütung gem. § 45 RVG aus der Staatskasse. Es ist die Gebührentabelle gem. § 49 RVG zugrunde zu legen. Diese Vergütung ist dem Rechtsanwalt auf jeden Fall „sicher“.
- Es besteht kein Formularzwang, der Rechtsanwalt kann selbstverständlich jedoch die von der Justiz herausgegebenen Formulare verwenden.

Folgende Angaben sind gegenüber dem Gericht notwendig:

- Bezeichnung des antragstellenden Rechtsanwalts nebst Bankverbindung sowie Zuordnungskennzeichen für Überweisung
- Bezeichnung des zuständigen Gerichts nebst Angabe des Aktenzeichens
- Angabe darüber, ob und ggf. in welcher Höhe der Rechtsanwalt Vorschüsse und sonstigen Zahlungen von der Partei, einem Dritten, von der Staatskasse oder aber ob er Gebühren für die Beratungshilfe erhalten hat
- Kostenberechnung nach dem RVG (§ 10) hinsichtlich der angefallenen Gebühren und Auslagen
- Berechnung der Umsatzsteuer nebst Angabe der Steuernummer.

2. Beitreibung der Vergütung von dem in die Kosten verurteilten Gegner, §§ 91, 126 ZPO

- 56** Sofern der Gegner zur Kostentragung verurteilt wurde, hat der Rechtsanwalt zwei Möglichkeiten:

Zum einen kann er seine PKH-Gebühren aus der Staatskasse erstattet verlangen und den Differenzbetrag zur Regelvergütung gegen den Gegner festsetzen lassen (§§ 103 ff., 126 ZPO). Diese Vorgehensweise empfiehlt sich.

Sofern die Staatskasse an den PKH-Rechtsanwalt Gebühren bezahlt hat, verschafft § 59 Abs. 1 RVG dieser ein Rückforderungsrecht. Der Anspruch ist in Höhe der geleisteten PKH auf diese übergegangen und wird sodann gegen den Kostenschuldner (also der in die Kosten verurteilte Gegner) separat geltend gemacht. **57**

Zum anderen hat der Rechtsanwalt die Möglichkeit, die Regelgebühren in voller Höhe gegen den unterlegenen Gegner festsetzen zu lassen. Auch hier sollte wieder eine **Festsetzung im eigenen Namen** gem. § 126 Abs. 1 ZPO erfolgen. **58**



Praxistipp:

Von seiner Festsetzungsmöglichkeit im eigenen Namen gem. § 126 ZPO sollte der Rechtsanwalt auch Gebrauch machen, um die Möglichkeit einer Aufrechnung durch den Gegner oder Pfändung des Kostenerstattungsanspruchs durch einen Dritten vorzukommen.

Formulierungsvorschlag:

... beantrage ich, im eigenen Namen gegenüber dem Gegner gem. § 126 Abs. 1 ZPO die Festsetzung nachstehender Gebühren:

3. Weitere Vergütung, § 50 RVG

Sofern dem Mandanten PKH mit Ratenzahlungen bewilligt wurde, eröffnet § 50 RVG dem Rechtsanwalt die Möglichkeit, nicht nur auf die PKH-Gebühren begrenzt zu werden, sondern ggf. hinsichtlich seiner Gebühren gleich gestellt zu werden wie der Wahlanwalt. Insoweit ist die Staatskasse verpflichtet, nach Eingang der Ratenzahlungen durch die PKH-Partei und Deckung der entstandenen Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten die weitere Vergütung des PKH-Anwalts bis zur Höhe der Wahlanwaltsgebühren gem. Tabelle 13 RVG von den eingehenden Raten zu berücksichtigen und zu gebener Zeit diesen Betrag an den Anwalt auszuzahlen.¹⁴ **59**

¹⁴ Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, § 50, Rn. 4.